



BM - Büro des Bürgermeisters
BM - Ratsbüro

VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.12.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen lediglich einmalige Kosten für die Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung an.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In § 15 der Hauptsatzung ist die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wipperfürth geregelt. Danach werden öffentliche Bekanntmachungen – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung.

Als Zeitpunkt der Bekanntmachung galt danach bisher **der Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt**. Diese Vorschrift entsprach einer Festlegung innerhalb der Bekanntmachungsverordnung, einer Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch eine Änderung dieser Verordnung (§ 6 Abs. 1) ist **nunmehr mit Wirkung vom 1. September 2009** festgelegt worden, dass - sofern die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt – die öffentliche Bekanntmachung **mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist** vollzogen ist.

Diese rechtliche Änderung sollte auch in § 15 der Hauptsatzung der Stadt nachvollzogen werden, weshalb der Entwurf einer VII. Änderung der Hauptsatzung vorgelegt wird.

In der nachfolgenden Übersicht sind die bisherige und die vorgeschlagene Fassung gegenüber gestellt:

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen
(bisherige Fassung)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben. Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt.

.
. .
.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen
(neue Fassung)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben. Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

.
. .
.

Anlage:

Entwurf der VII. Änderungssatzung